

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2018 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 2:*

„§ 2 Aufbringung und Verwendung der Förderungsmittel“

2. *§ 1 lautet:*

„§ 1

Grundsätze der Förderung

(1) Das Land als Träger von Privatrechten fördert

1. die Errichtung von Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
2. den Erwerb von Wohnhäusern, Reihenhäusern und Wohnungen,
3. die Sanierung von Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
4. die Deckung des dringenden Wohnbedarfs durch die Wohnbeihilfe, und
5. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung, der Wohnumfeld- und Infrastrukturverbesserung, der Ökologisierung des Wohnbaus und der Nutzung von alternativen Energieformen zur nachhaltigen Energieversorgung.

(2) Förderungen nach diesem Gesetz werden nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

(3) Auf die Gewährung von Förderungsmittel nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.“

3. *§ 2 lautet:*

„§ 2

Aufbringung und Verwendung der Förderungsmittel

(1) Die Förderungsmittel werden durch Erträge der Landesabgabe Wohnbauförderbeitrag, durch Rückflüsse (Tilgungs- und Zinsbeträge) aus Förderungsmitteln, durch Erträge aus Förderungsmitteln, durch Zweckzuschüsse des Bundes und durch Haushaltsmittel des Landes aufgebracht.

(2) Das Land hat die Rückflüsse aus Förderungsmitteln auf einem gesonderten Konto zu führen.

(3) Das Land hat die Mittel gemäß Abs. 1 zu verwenden für

1. Maßnahmen der Förderung gemäß § 1 Abs. 1,
2. Kosten der Verwaltung und Eintreibung von Forderungen des Landes aus Fördermaßnahmen,
3. Kosten für die fachliche Beratung über Wohnbau, Wohnbausanierung, Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und Einsatz von alternativen Energieformen,
4. Maßnahmen zur Sicherstellung der nachhaltigen Versorgung der burgenländischen Bevölkerung mit kostengünstigen Energieträgern aus erneuerbaren Quellen, oder
5. Kosten der Wohnbauforschung.

(4) Von den im Sinne des Abs. 1 aufzubringenden Mitteln dürfen für Maßnahmen der Wohnbauforschung höchstens 0,1% der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch genommen werden.“

4. *Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Maßnahmen des Klimaschutzes und der Ökologisierung sowie die Sicherstellung einer nachhaltig positiven Entwicklung der Wohnversorgung mit gutem Wohnumfeld und Infrastruktur aller Regionen des Burgenlands sind eine große Herausforderung für das Land Burgenland. Daneben gilt es die nachhaltige Versorgung der burgenländischen Bevölkerung mit leistbaren alternativen Energieformen sicherzustellen, um auch die laufenden Kosten des Wohnens nachhaltig leistbar zu halten.

Hierfür sollen auch im Rahmen der Burgenländischen Wohnbauförderung zukünftig Maßnahmen gesetzt werden können, um die vorgenannten Herausforderungen bewältigen zu können.

Ziel:

Diese Novelle dient der Lösung des oben dargestellten Problempunktes.

Inhalt:

Mit dieser Novelle sollen verstärkt Förderungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung, der Wohnumfeld- und Infrastrukturverbesserung, der Ökologisierung des Wohnbaus und der Nutzung von alternativen Energieformen zur nachhaltigen Energieversorgung im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 ermöglicht werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Förderbereichs.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben deutlich positiven Einfluss auf den Klimaschutz, zumal mit der Novelle im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 verstärkt Fördermaßnahmen mit dem Ziel Klimaschutz und Einsatz alternativer Energieformen gesetzt werden können.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Förderungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Optimierung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung, der Wohnumfeld- und Infrastrukturverbesserung, der Ökologisierung des Wohnbaus und der Nutzung von alternativen Energieformen zur nachhaltigen Energieversorgung führen dazu, dass der Wirtschaftsstandort Burgenland durch Aufträge von Privathaushalten sowie von Gemeinden und Unternehmen belebt wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Land Burgenland fördert im Rahmen des Bgld. WFG 2018 bisher Neubau und Sanierung von Wohnobjekten, wobei an eine Fördervergabe strenge Vorgaben im Hinblick auf Energieeffizienz, Einsatz von alternativen Energieformen und Ökologie der Förderprojekte geknüpft sind.

Nunmehr sollen auch Maßnahmen und Förderungen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Optimierung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung, der Wohnumfeld- und Infrastrukturverbesserung, der Ökologisierung des Wohnbaus und der Nutzung von alternativen Energieformen zur nachhaltigen Energieversorgung im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 ermöglicht werden. Dies, um die burgenländische Klimastrategie umzusetzen und internationale und nationale Vorgaben in Zusammenhang mit dem Klimaschutz zu erreichen, wobei die Leistbarkeit der dafür nötigen Maßnahmen für die burgenländische Bevölkerung mittels adäquater Fördermaßnahmen sichergestellt werden soll.

Um eine gleichmäßig positive, nachhaltige Entwicklung des Burgenlands sicherzustellen und landesintern Ungleichheiten zwischen Regionen auszugleichen, sind verstärkt Maßnahmen im Hinblick auf Ortserneuerung, Wohnumfeld- und Infrastrukturverbesserungen zu setzen und zu fördern. Dies, um das Wohnumfeld attraktiver zu gestalten.

Ebenso gilt es die Aufbringung der Fördermittel an den Status quo anzupassen.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 1):

In dieser Bestimmung ist der Umfang der vom Land Burgenland geförderten Vorhaben dargestellt.

In Z 1 wird die Förderbarkeit der Errichtung (Neubau) von Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen normiert.

In Z 2 wird die Förderbarkeit des Erwerbs von Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen normiert. Hierbei bezieht sich eine Förderbarkeit insbesondere auf den Erwerb des Gebäudes, das zur Deckung des Wohnbedarfs dient.

In Z 3 wird die Förderbarkeit der Sanierung von Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen normiert. Hierbei sind unterschiedliche Ausmaße von Sanierungen für eine Förderung möglich.

In Z 4 wird die Förderbarkeit von Maßnahmen der Wohnbeihilfe zur Sicherstellung der Leistbarkeit der Deckung des Wohnbedarfs normiert.

In Z 5 wird die Förderbarkeit von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Optimierung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung, der Wohnumfeld- und Infrastrukturverbesserung, der Ökologisierung des Wohnbaus und der Nutzung von alternativen Energieformen zur nachhaltigen Energieversorgung normiert. Unter Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung und der Wohnumfeld- und Infrastrukturverbesserung sind jene baulichen Maßnahmen zu verstehen die es braucht damit eine hochqualitative Wohnversorgung mit moderner Infrastruktur in allen Regionen im Burgenland realisiert werden kann. Hierbei soll besonders die Stärkung, Belebung und Erneuerung von bestehenden Ortskernen und Siedlungsstrukturen im Fokus stehen. Für eine Förderbarkeit nach Z 5 kommen dabei insbesondere Maßnahmen die Schaffung oder Erweiterung von Verkehrsanbindungen und Versorgungsleitungen (zB Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel, zeitgemäße Datenanbindungen), Bildungs- und Freizeiteinrichtungen (zB Kindergarten, Jugend- oder Gemeindezentren) sowie von Einrichtungen zur Gesundheits- und Pflegeversorgung (zB Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen) in Frage. Bei Maßnahmen nach Z 5 soll besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass möglichst im ganzen Burgenland eine Wohnversorgung samt moderner Infrastruktur in hoher Qualität im Einklang mit den Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Entwicklungsprogrammen bereitgestellt wird.

Im Rahmen der Förderbarkeit der Ökologisierung des Wohnbaus und der Nutzung von alternativen Energieformen zur nachhaltigen Energieversorgung sollen all jene Maßnahmen im Rahmen des Bgld. WFG 2018 förderbar sein, die auf den verstärkten Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen im Wohnbau, die Erzeugung, Bereitstellung, Speicherung und Verwendung von alternativer Energie (zB Wind-, Wasser- oder Sonnenkraft erzeugter Strom, grünes Gas, Wasserstoff, ...) im Wohnbau hinwirken.

Der bisherige Rechtszustand, dass auf die Gewährung der Förderungsmittel kein einklagbarer Rechtsanspruch besteht, sondern die Gewährung dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde obliegt, wird beibehalten.

Zu Z 3 (§ 2):

Die Förderungsmittel, die im Rahmen von Förderungen und Maßnahmen des Bgld. WFG 2018 zur Ausschüttung gelangen, werden einerseits durch die Erträge der Landesabgabe Wohnbauförderbeitrag gemäß des Wohnbauförderbeitragsgesetzes 2018 in Verbindung mit dem Burgenländischen Wohnbauförderbeitragsstarifgesetz und durch Rückflüsse aus gewährten Förderdarlehen aufgebracht. Zusätzlich können Erträge (zB abgereifte Zinsen aus veranlagten Rückflüssen von Fördermitteln) aus Förderungsmitteln und Haushaltsmitteln des Landes sowie Zweckzuschüsse des Bundes zur Aufbringung der Förderungsmittel herangezogen werden.

Das Land Burgenland hat die bereitgestellten Förderungsmittel entsprechend dem tatsächlichen Bedarf grundsätzlich insbesondere für die demonstrativ aufgezählten Maßnahmen zu verwenden.

Neben den bereits in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen können die Fördermittel auch für die Verwaltung und Eintreibung von Forderungen des Landes aus Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz verwendet werden. Hierbei können insbesondere Bankspesen, Kosten für die Verwaltung der Förderdarlehen sowie Gerichts-, Rechtsanwalts- und Inkassokosten zur Eintreibung offener Forderungen aus Fördermaßnahmen abgedeckt werden.

Förderungsmittel des Bgld. WFG 2018 können auch für die Beratung zu den Themen Wohnbau, Wohnbausanierung, Steigerung der Energieeffizienz und Einsatz von alternativen Energieformen verwendet werden, um ein umfassendes leistbares Beratungsangebot für die burgenländische Bevölkerung sicherzustellen.

Die Kosten und Verfügbarkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen sind im Lichte des Klimaschutzes wichtige Faktoren für die langfristige Erhaltung der Leistbarkeit von Wohnobjekten. Gerade die Energiekosten sind einer der größten Faktoren bei den Betriebskosten von Wohnobjekten, sodass Maßnahmen zur Sicherstellung der nachhaltigen Versorgung der burgenländischen Bevölkerung mit kostengünstigen Energieträgern aus erneuerbaren Quellen bei Absicherung der Leistbarkeit des Wohnens ein hoher Stellenwert zukommt. Maßnahmen, die für den Wohnbau Erzeugung, Speicherung, Versorgung und Transport von erneuerbarer Energie sicherstellen, sind daher aus Mitteln dieses Gesetzes ebenfalls finanzierbar.

Der bisherige Rechtszustand, wonach auch für Kosten der Wohnbauforschung höchstens 0,1% der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden dürfen, bleibt bestehen.

Zu Z 4 (§ 23):

Regelt das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen.